

1. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Zwönitz

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

(1. Änderungsverordnung der Polizeiverordnung der Stadt Zwönitz)

Die Stadt Zwönitz erlässt aufgrund von §§ 32 Abs.1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs.1 Nr.4, § 2 Abs.1 und § 39 des sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom 04.06.2024 mit Beschlussnummer folgende Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Zwönitz.

Artikel 1

Die Polizeiverordnung der Stadt Zwönitz vom 01.01.2024 (veröffentlicht in den amtlichen Mitteilungen der Stadt Zwönitz Ausgabe Nr. 26, des Jahrganges 2023 vom 04.08.2023 auf den Seiten 3-10), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Haus- und Gartenarbeiten wird im Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, zusätzlich samstags von 12:30 bis 13:30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.

Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere:

- die Pflege des Rasens,
- das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen
- das Bearbeiten des Bodens,
- das Freischneiden,
- das Hämmern,
- das Sägen,
- das Bohren,
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.

2. § 10 Lärm aus Veranstaltungstätten entfällt.

3. § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern entfällt.

4. § 17 Abs.1 Nr. 11 entfällt.

5. § 17 Abs. 1 Nr. 12 entfällt.

6. § 17 Abs.1 Nr. 13 entfällt.

7. § 17 Abs.1 Nr. 14 entfällt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Zwönitz tritt nach der öffentlichen Verkündung in Kraft.

Zwönitz, den

Ortspolizeibehörde

(Bürgermeister Wolfgang Triebert)

- Siegel -